

SZ_GERICHTE BEK 2021 178 vom 10. Mai 2022

SZ Gerichte, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2021_178

FR: SZ_GERICHTE BEK 2021 178 du 10 mai 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2021 178 del 10 maggio 2022

Regeste

Einstellung Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

C._____, erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt D._____,

E. 2

Vorab bemerkt sei, dass ein Strafverfahren nicht in Bezug auf einzelne Straftatbestände wie Betrug, ordnungswidrige Führung von Geschäftsbüchern etc., sondern im Sachverhalt einzustellen ist (BEK 2020 31 vom 24. August

Kantonsgericht Schwyz 4 2020 E. 3.a). Im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO muss der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung dennoch nicht nur aufzeigen, dass und inwiefern die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt falsch feststellte, sondern auch, weshalb dieser entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts fällt (BGer 6B_473/2019 vom 27. Mai 2019 E. 3). Er hat genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; BGer 6B_721/2018 vom 19. November 2018 E. 2.1 m.H.). Enthält ein Entscheid mehrere selbständige Begründungen, muss sich die Rechtsmittelbegründung grundsätzlich mit allen auseinandersetzen, andernfalls ergeht ein Nichteintretensentscheid. Diesfalls ist keine Nachfrist anzusetzen, weil davon auszugehen ist, dass der Rechtssuchende die übrigen Begründungen akzeptiert (BGer, 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1 m.H.; BEK 2020 166 vom 22. Januar 2021 E. 3 m.H.). Vorliegend wusste der Beschwerdeführer aufgrund der Rechtsmittelbelehrung um das Erfordernis der begründeten Beschwerdeerhebung. Auch ein Laie muss sich innert der Rechtsmittelfrist die Mühe nehmen, in der Beschwerde zumindest kurz anzugeben, was an den Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft seiner Ansicht nach falsch ist. Dies ist auch einer Person ohne juristischen Kenntnisse zuzumuten (BGer 6B_866/2020 vom 8. November 2021 E. 3.5.3 = SJZ 4/2022 S. 193 ff.). a) Hinsichtlich des Verdachts der ordnungswidrigen Führung von Geschäftsbüchern nach Art. 325 StGB stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Verjährung ein. Hinsichtlich dieser Begründung äussert sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht, weshalb insoweit auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. b) Laut angefochtener Verfügung räumte der Beschwerdeführer ein, der Beschuldigte 1 habe ihm keine konkreten Angaben zur Investitionsdauer der J._____ (Bank I) gemacht. Ferner habe der Beschwerdeführer bejaht, den

Kantonsgericht Schwyz 5 Emissionsprospekt des Fonds gelesen zu haben, aus dem ersichtlich sei, dass die Investoren dieses Fonds ihre Investitionen jederzeit zurückziehen könnten (angef. Verfügung S. 4 f.). Mit dieser Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft

nachvollziehbar ausschloss, dass der Beschwerdeführer über die Langfristigkeit der Investitionen der J. _____ (Bank I) getäuscht worden sei, setzt sich die Beschwerde nicht auseinander, weshalb im Sachverhalt des sog. Seed Investors auf diese nicht einzutreten ist. c) Im Rückweisungsbeschluss vom 24. Juli 2018 hielt die Beschwerdekammer fest, mit dem Beschwerdeführer sei nicht vereinbart worden, dass seine quantitativen Handelsmodelle professionell evaluiert würden. Aus der Aktenlage gehe indes nicht hervor, ob die Beschuldigten den Erwerb der Modelle des Beschwerdeführers dem Vertrag entsprechend in Betracht gezogen hätten (BEK 2017 191 E. 3.a/bb). Die Staatsanwaltschaft legt in der angefochtenen Verfügung dar, dass gemäss einer Zeugenaussage der Beschwerdeführer nach seiner Anstellung um die Beschreibung seiner Modelle gebeten wurde, deren Erwerb dann aber an Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise ihrer Evaluation scheiterte (angef. Verfügung S. 6). Mit der Bestreitung, sich geweigert zu haben, weitergehende Unterlagen zur Beurteilung seiner Modelle herauszugeben, macht der Beschwerdeführer in der Beschwerde zugleich klar, dass er dazu nur unter der Bedingung einer von ihm verlangten professionellen Evaluation bereit war. Damit vermag er jedoch nicht darzutun, dass die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, unter diesen Umständen könnten keine Täuschungshandlungen der Beschuldigten im Zeitpunkt des Aktienkaufs und seiner Anstellung bewiesen werden, falsch wäre, namentlich nicht ansatzweise darzutun, dass die Beschuldigten von vornherein beabsichtigten, seine Modelle überhaupt nicht zu berücksichtigen. Deshalb ist auch bezüglich dieses Sachverhaltes auf die Beschwerde nicht einzutreten. d) Die Vorwürfe des Beschwerdeführers, wonach er darüber getäuscht worden sei, dass der Beschuldigte 1 bei der H. _____ AG nur ein limitiertes

Kantonsgericht Schwyz 6 Arbeitspensum erfülle und mit dem Beschuldigten 2 kein Angestelltenverhältnis bestehe, betrachtet die Staatsanwaltschaft gestützt auf die Angaben von Zeugen als widerlegt (angef. Verfügung S. 6 f.). Den Beschuldigten könne aufgrund der Formulierung des Agreements, wonach der Beschwerdeführer den gleichen Grundlohn wie sie erhalte, ohnehin nicht unterstellt werden, über deren effektiven Pensum getäuscht zu haben (ebd. S. 7). Inwiefern die Zeugenaussagen unglaubhaft sein sollen, lässt sich den Ausführungen der Beschwerde nicht nachvollziehbar entnehmen. Insbesondere aber bestreitet der Beschwerdeführer die alternative, sinngemässe Begründung nicht, die Abmachung, dass er den gleichen Grundlohn erhalte, beinhalte keine täuschende Zusicherung, wieviel die Beschuldigten effektiv arbeiten würden. Der Beschwerde lassen sich keine dieser Begründung entgegenstehenden Angaben entnehmen, namentlich nicht dazu, wann und wie der Beschwerdeführer über Arbeitspensum der Beschuldigten in strafbarer Weise getäuscht worden wäre. Auf die Beschwerde ist mithin auch bezüglich der behaupteten Täuschungen über die Arbeitspensum der Beschuldigten nicht einzutreten.

E. 3

Mithin ist auf die Beschwerde vollumfänglich nicht einzutreten. Obwohl die Beschwerde eine Begründung enthält und klar ist, was der Beschwerdeführer will, enthält seine Eingabe keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz. Abgesehen davon ist in der Sache festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich betrogen wähnt, weil er in der Erwartung in ein durch den Seed Investor J. _____ (Bank I) finanziell abgesichertes und durch effiziente Arbeit der Beschuldigten gefördertes Unternehmen Geld und Arbeit investierte, um seine Modelle gewinnbringend einzusetzen. Die Staatsanwaltschaft begründet in den angefochtenen Einstellungsverfügungen nachvollziehbar, dass ihre teilweise auf Weisungen der Beschwerdekammer hin

vorgenommenen Untersuchungen keine solche Erwartungen des Beschwerdeführers rechtfertigende, täuschende Versprechen oder später ent-täuschendes Verhalten der Beschuldigten aufdeckten. Weder ist erstellt, dass die Beschuldigten dem Beschwerdeführer verheimlichten, dass der Seed In-

Kantonsgericht Schwyz 7 vektor seine Fondsbeteiligung jederzeit zurückziehen könnte (dazu U-act. 14.2.005 S. 2), noch garantierten sie ihm ihren effektiven Arbeitseinsatz und den Einbezug seiner Modelle in den Investmentprozess des Unternehmens (dazu ebd. i.V.m. U-act. 10.1.003 Nr. 14). Abgesehen davon lässt sich der Einvernahme eines seitens der J._____ (Bank I) in die Fondsbeteiligung Involvierten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass ein konkretes Fehlverhalten oder mangelhafter Arbeitseinsatz der Beschuldigten für den Ausstieg des Seed Investors bei der H._____ AG verantwortlich war (U-act. 10.1.008). Andere Angestellte bei der H._____ AG attestieren denn auch den Beschuldigten normal bzw. engagiert gearbeitet zu haben (U-act. 10.1.004 Nr. 20 ff. und 25 ff.; U-act. 10.1.005 Nr. 14, 16 ff. und 27 ff.; vgl. auch U-act. 14.2.005 S. 2 i.V.m. U-act. 10.1.003 Nr. 15 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.